



Gemeinde Oberammergau

Verordnung

über eine
Hauptskiabfahrt und Hauptrodelbahn
im Gebiet „Kolbensattel“
vom 07.11.2024

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund von Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I i.V. mit Art. 42 Abs. 1 LStVG folgende

Verordnung

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Verordnung

Das gesamte Gelände im Bereich des Kolbensattels ist im Winter mit Liftanlagen erschlossen. Während der Wintersportzeit wird das Gelände von einer großen Anzahl von Sport Treibenden besucht. Zur Verhütung von Unfällen wird die Skiabfahrt am Schlepper 1 gem. § 2 zur Hauptskiabfahrt und die Rodelbahn von der Bergstation Kolbensattel ins Tal gem. § 3 zur Hauptrodelbahn erklärt. Die Regelungen dieser Verordnung sind während des Winterbetriebs der Kolbenlifte für deren tatsächliche Betriebszeiten und für die Zeit der Pistenpräparierung (in der Regel insgesamt von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) verbindlich.

§ 2

Hauptskiabfahrt

Streckenführung:	Ausstieg Schlepptrasse 1 rechts talwärts (parallel zur Liftrasse) bis zur Brücke über den Kolbenbach an der Talstation der Kolbensesselbahn. Die Strecke ist im beigefügten Lageplan blau gekennzeichnet.
Streckenlänge:	0,5 km
Höhenunterschied:	110 m (975 – 875)
Betroffene Flurnummern:	2339, 2354, 2363, 2364, 2362, 2362/1, 2383/1

§ 3

Hauptrodelbahn

Streckenführung:	Ausstieg Bergstation Kolbensesselbahn. Entlang der bisherigen Skiabfahrt bis zur Talstation der Kolbensesselbahn. Die Strecke ist im beigefügten Lagenplan orange gekennzeichnet.
Streckenlänge:	1,9 km
Höhenunterschied:	400 m (1275 – 875)
Betroffene Flurnummern:	3039, 2338, 2339, 2354, 2363, 2364, 2362, 2362/1, 2383/1

§ 4 Kennzeichnung

Die in § 2 und § 3 der Verordnung beschriebene Hauptskiabfahrt und Hauptrodelbahn sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. S. 215) BayRS 2011-2-4-I vor Beginn der Wintersportsaison zu kennzeichnen. Die aufgestellten Zeichen sind am Ende der Wintersportzeit zu entfernen.

§ 5 Einzelfallanordnung

Die Gemeinde kann durch Anordnung für den Einzelfall den Sportbetrieb auf einer in § 2 und § 3 der Verordnung bezeichneten Hauptskiabfahrt oder Hauptrodelbahn vorübergehend untersagen oder beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Sie kann für den Einzelfall zulassen, dass die Hauptskiabfahrt und Hauptrodelbahn zur Zeit des Sportbetriebs zur Pistenpflege, zur Versorgung von Einrichtungen oder für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt werden darf, soweit dadurch keine Gefahren für die Sicherheit der Sporttreibenden entstehen. Eine Erlaubnis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, soweit für den Betrieb motorisierter Schneefahrzeuge eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) zugelassen worden ist.

Gefahren, die zu einer Sperrung oder Beschränkung führen können, sind z.B. starke Vereisung der Hauptskiabfahrt und Hauptrodelbahn, starke Schneeverwehungen, Steinschlaggefahr, Lawinengefahr, Sturm, umgeworfene Bäume usw. oder durch menschliches Zutun verursachte Gefahren wie z. B. unaufschiebbare Baumaßnahmen, Holzabfuhr, usw..

Sonstige wichtige Gründe können z.B. das Herrichten der Hauptskiabfahrt und Hauptrodelbahn oder die Schonung der Strecken für bevorstehende Sportveranstaltungen sein.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf der Hauptskiabfahrt oder auf der Hauptrodelbahn, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind;
- a) sich während der Liftbetriebszeiten zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die jeweilige Abfahrt bestimmt ist, oder sich während der Präparierungszeiten (06.00 Uhr bis Betriebsbeginn Liftanlagen und von Betriebsende der Liftanlagen bis 22.00 Uhr) ohne Erlaubnis nach § 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 6 Abs. 2 BayImSchG aufhält.
 - b) im Geltungsbereich dieser Verordnung gem. § 1 ein Tier (z.B. Hund) laufen lässt,
 - c) im Geltungsbereich dieser Verordnung gem. § 1 mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 c LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
 - d) sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer oder Rodler verhütet werden können.

- (2) Nach Art. 24 Abs. 6 LStVG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer, Snowboardfahrer, Rodelfahrer, Schneeschuhgeher, Schneewanderer oder Tourenskigeher
- a) gegen eine auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassenen vollziehbaren Anordnung oder
 - b) gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassenen Anordnung verstößt.
 - c) grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
 - d) sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Anlage zur Verordnung über eine Hauptskiabfahrt und Hauptrodelbahn im Gebiet „Kolbensattel“ vom 07.11.2024

